

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Am Rodelberg 21, 55131 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131/ 967-366
Telefax: 06131/ 967-365

E-Mail: Luig.Martina@lsjv.rlp.de

Bearbeiterin: Frau Luig

Landesjugendamt

Aktenzeichen: 31.2-

Datum: 28.06.2004

AufsichtspflichtBadenStellungnahmeJuni 2004.doc

Aufsichtspflicht und Haftung beim Baden mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen außerschulischer Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Thema möchte ich Ihnen folgende Fragen gerne beantworten:

Frage 1: Welche speziellen gesetzlichen Vorschriften gibt es über Anforderungen an Aufsichtspersonen, die Kinder und Jugendliche beim Baden betreuen?

Für Maßnahmen die im Rahmen der **außerschulischen Jugendarbeit** an Gewässern (Schwimmbad, See, Meer u.ä.) stattfinden, wie Ferienfreizeiten oder Tagesausflüge, sind uns für Rheinland-Pfalz keine speziellen gesetzlichen Vorschriften, die Voraussetzungen an die Ausbildung und Qualifikation des Betreuungspersonals oder bzgl. der Ausübung der Aufsichtspflicht enthalten, bekannt.

Für die Klärung von Haftungsfragen gelten somit grundsätzlich auch hier die allgemeinen Vorschriften der Schadensersatzpflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch, in erster Linie sind dies § 823 und § 831 BGB.

Es gibt zu der angesprochenen Problematik jedoch eine Verwaltungsvorschrift aus dem Schulbereich: "Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen" vom 14.6.1999 (VV des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Nr. 1544 A- 51 710/30; ist unter www.leb.bildung-rp.de /Info / Literatur/übergreifend/ Vorschrift als PDF -Datei abgelegt).

Hier werden unter Punkt 2 eine Reihe recht präziser Anforderungen an „die Lehrkräfte / die Aufsicht“ bei Schwimmunterricht benannt. So heißt es bei Punkt 2.1:

"Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis/ Unterrichtsbefugnis für das Fach Sport eingesetzt werden sowie Lehrkräfte, die eine Erlaubnis der Schulbehörde zur Erteilung von Schwimmunterricht vorweisen.

Dabei müssen

-Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit mehr als 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben;

-Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit bis zu 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen und mit den Methoden der ersten Hilfe und der Wiederbelebung vertraut sein."

Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG empfiehlt für leitendes Aufsichtspersonal für Kinder und Jugendliche am und im Wasser mindestens den Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber, für Begleitpersonal das entsprechende Abzeichen in Bronze. Dabei sollte die Rettungsfähigkeit spätestens alle drei Jahre praktisch nachgewiesen und die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden. (weiteres siehe www.dlrg.de/Wassersicherheitstipps)

Die Sportjugend Rheinland-Pfalz schließt sich dieser Auffassung an.

Das Anforderungsprofil an schulische Lehrkräfte für die Ausübung von Schwimmunterricht lässt sich sicher nicht vollständig auf das haupt- oder ehrenamtliche Personal in die Jugendarbeit übertragen, zumal es hier in aller Regel nicht um das Erlernen von Schwimmtechniken, sondern um freies Spielen und Schwimmen im Wasser geht. Für Veranstalter von Badeaktionen für Kinder und Jugendliche empfiehlt sich meines Erachtens jedoch die analoge Anwendung der o.g. Verwaltungsvorschrift in Verbindung mit den Empfehlungen der DLRG im Hinblick an die geforderte Qualifikation als Rettungs- und Freischwimmer.

Die Anforderungen an das außerschulische Personal als Rettungsschwimmer/in, Freischwimmer/in sowie Kenntnisse der ersten Hilfe sollten dabei in ihrem Qualifikationsgrad der jeweiligen Maßnahme und ihren Umständen entsprechen. Zentrale Faktoren sind hierbei der Ort des Badens (Schwimmbad, Badesee oder offenes Meer), das Alter und die Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen sowie die Größe und eventuelle Besonderheiten (Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten etc) der zu betreuenden Gruppe.

Der Veranstalter sollte dazu im Vorfeld der Ferienaktion das Gewässer und seine Umgebung im Hinblick auf dessen Eignung für die geplante Maßnahme und Personengruppe überprüfen.

Zu Frage 2: Entfällt die Anforderung an das Betreuungspersonal wenn vor Ort ein Bademeister oder eine DLRG-Wacht eingesetzt ist?

Nein, die Aufsichtspflicht kann (auch hier) nicht vom Veranstalter und seinen Mitarbeitern auf Dritte übertragen werden. Es empfiehlt sich, anwesendes Fachpersonal auf die eigene Gruppe vor Ort aufmerksam zu machen, damit diese im Notfall gezielt eingreifen und die Verantwortlichen für die Gruppe sofort zuordnen können. Das entlastet aber in keinem Fall von der eigenen Aufsichtsverantwortung und rechtfertigt auch nicht eine reduzierte Betreuerzahl.

Weitere Informationen zur Aufsichtspflicht gibt es z.B. unter www.aufsichtspflicht.de oder www.bjr.de.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Luig
Landesjugendpflegerin